

Gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVB) S. 555, ber. 1995 S. 98, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ folgende neue

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ Sitz Veitshöchheim

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen - Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“ -
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Veitshöchheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden:
 - Margetshöchheim
 - Veitshöchheim
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf
 - a) einer Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen
 - b) einer Änderung der Verbandssatzung
 - c) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der erforderlichen Pumpwerke zu planen, zu finanzieren, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

- die Zentralkläranlage
- der Maindüker
- die Pumpwerke in Margetshöchheim und Veitshöchheim

- 2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Das Recht, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang, sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen, wird ausgeschlossen; insoweit bleiben die Verbandsmitglieder zuständig.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter oder der von der Gemeinde bestellte Vertreter.
- 3) Die Mitgliedsgemeinde Veitshöchheim entsendet ferner vier weitere Verbandsräte, die Mitgliedsgemeinde Margetshöchheim entsendet drei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser Verbandsräte ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die weiteren Verbandsräte und Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte bestellt. Die Bestellung kann durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der

dem Gemeinderat eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsrates aus dem Gemeinderat ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger als Verbandsrat zu bestellen.

- 4) Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts. Dies gilt für ihre Stellvertreter entsprechend. Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Gemeinderats sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- 5) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt: Jeder Verbandsrat der Gemeinde Margetshöchheim verfügt über eine und jeder Verbandsrat der Gemeinde Veitshöchheim über zwei Stimmen. Aufgrund der Anzahl der von jeder Gemeinde zustehenden Verbandsräte ergeben sich somit insgesamt vier Stimmen für die Gemeinde Margetshöchheim und zehn Stimmen für die Gemeinde Veitshöchheim.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit- und ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 3) Das Landratsamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Würzburg sollen zu jeder Sitzung eingeladen werden.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- 4) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vertretern eines Verbandsmitgliedes entscheidet ein von ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, ergibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.
- 5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer mit Seitenzahlen versehenen Niederschrift aufzunehmen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte einschließlich der Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen der Dienstkräfte
 - e) die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 - f) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss gem. § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00,-- Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
 - c) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie dem Zweckverband gegenüber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde Margetshöchheim. Außerdem werden aus den Mitgliedsgemeinden Veitshöchheim und Margetshöchheim jeweils ein Verbandsrat in den Verbandsausschuss von den jeweiligen Verbandsräten der Mitgliedsgemeinde gewählt. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt an seiner Stelle der Stellvertreter.

Das Stimmrecht der Mitgliedergemeinden im Verbandsausschuss richtet sich nach § 6 Abs. 5 der Satzung, d.h. die Vertreter der Gemeinde Margetshöchheim verfügen über insgesamt zwei und die Vertreter der Gemeinde Veitshöchheim über insgesamt vier Stimmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 - a) Lieferungen und Leistungen in Höhe von 25.000,00,-- bis 50.000,-- Euro zu vergeben;
 - b) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 - c) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 - d) die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften für den Zweckverband ausgeübten Tätigkeiten zu überwachen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig; § 11 gilt entsprechend.

§ 16 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- 1) Vorsitzender des Zweckverbandes ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Veits-
höchheim
- 2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Margets-
höchheim

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO Kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister übertragen sind. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben sowie sämtliche nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, insbesondere die KommHV-Kameralistik, soweit sich nicht aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

1) Allgemeines:

- a) Der Verband deckt seinen Aufwand durch Zuschüsse, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
- b) Der Kapitaldienst für aufgenommene Darlehen (Kapitaldienstumlage) wird entsprechend der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Deckung der festgelegten Eigenleistungen in Anspruch genommenen Darlehen umgelegt.

2) Investitionskosten:

- a) Investitionskosten für gemeinsam benutzte Anlagen:

Für die gemeinsam benutzten Anlagen wie die Kläranlage, aber einschließlich dem Abwasserhebewerk des, aus der Mitgliedsgemeinde Veitshöchheim anfallenden Abwassers am Klärwerkszulauf wird die Kostenverteilung nach der Meßreihe des Institutes Dr. Nuß, Bad Kissingen, von 1998 und der Belastungsbewertung gemäß Aufstellung vom 7. Dezember 1998 wie folgt festgelegt:

- Mitgliedsgemeinde Veitshöchheim 82,8 %
- Mitgliedsgemeinde Margetshöchheim 17,2 %

Dieser Verteilungsschlüssel gilt für alle bisherigen Neubauten, Ergänzungen und Erweiterungen am Klärwerk.

Der zukünftige Verteilungsschlüssel wird nach den durchschnittlichen Abwassermengenanteilen der beteiligten Gemeinden der letzten fünf Jahre vor dem zu beschließenden Haushaltsjahr jährlich errechnet und festgelegt.

- b) Investitions- und Sanierungskosten für die Pumpwerke und den Maindüker:
Die anfallenden Investitions- und Sanierungskosten für die bestehenden Pumpwerke in Margetshöchheim und in Veitshöchheim am Mainsteg, ein-

schließlich der Anpassung der Abwasserzulaufmengen zum Klärwerk trägt vollständig die Gemeinde auf deren Gemarkungsbereich das Pumpwerk liegt. Die notwendigen Investitions- und Sanierungskosten für den Maindüker einschließlich der erforderlichen Querschnittsreduzierung trägt vollständig die Mitgliedsgemeinde Margetshöchheim. Nach der Fertigstellung der Arbeiten durch die Gemeinden und der anschließenden Abnahme durch den Verband werden die weiteren Investitions- und Erneuerungskosten vom Verband getragen und wie vorstehender Buchstabe a) finanziert.

3) Verwaltungs- und Betriebskosten:

Die Verbandsumlagen für Verwaltungs- und Betriebskosten (laufende Verbandsumlage) werden nach dem Verhältnis der Wasserzulaufmengen zum Klärwerk berechnet. Dazu sind entsprechende geeichte Meßgeräte einzubauen. Die Verbandsversammlung legt fest, welche Jahreszulaufmengen für welche Zeiträume Berechnungsgrundlagen sind.

§ 21 Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltung (Geschäftsführung, Kassengeschäfte) des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung Veitshöchheim geführt. Die Gemeinde erhält dafür eine angemessene, von der Verbandsversammlung festzusetzende, Entschädigung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzugeben.
- 2) Bei der Abwicklung haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu ver-

teilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Veitshöchheim, den 30. Oktober 2014

Jürgen Götz
Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.10.2014 AZ: FB 11 H-028-204 rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 20. November 2014 Nr.: 26/2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Veitshöchheim, den 28.11.2014

Jürgen Götz
Vorsitzender